

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil A

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 441. Sitzung am 14. August 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergründe und -inhalte

Zu 1.:

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A werden die Biomarker PIGF und sFlt-1/PIGF bei vorhandenen Symptomen als ergänzende Diagnostik beim Vorliegen des Verdachtes auf eine Präeklampsie in den EBM aufgenommen. Die Trägerorganisationen haben die Biomarker gemäß Anlage 22 Bundesmantelvertrag-Ärzte „Verfahrensordnung zur Beurteilung innovativer Laborleistungen im Hinblick auf Anpassungen des Kapitels 32 EBM“ bewertet.

Die Bestimmung der PIGF-Konzentration wird als Gebührenordnungsposition 32362 und die Bestimmung des sFlt-1/PIGF-Quotienten wird als Gebührenordnungsposition 32363 neu in den EBM aufgenommen.

Zu 2.:

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A wird der Biomarker HE 4 in die Gebührenordnungsposition 32390 aufgenommen. Die Trägerorganisationen haben die Testgüte des Biomarkers gemäß Anlage 22 Bundesmantelvertrag-Ärzte „Verfahrensordnung zur Beurteilung innovativer Laborleistungen im Hinblick auf Anpassungen des Kapitels 32 EBM“ im Vergleich mit den bestehenden Leistungen bewertet. Die bestehende Gebührenordnungsposition 32390 wird daher um den Biomarker HE 4 erweitert.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32362 und 32363 (Präeklampsie) in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 werden die Gebührenordnungspositionen 32362 und 32363 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 32362 und 32363 in den EBM führt zu geringfügigen Einsparungen bei der Gebührenordnungsposition 32416 in Höhe von 53.000 Euro im Jahr (Teilsubstitution, Hochrechnung auf Basis von Daten aus drei Kassenärztlichen Vereinigungen des 3. Quartals 2014). Aus diesem Grund verbleibt dieser Betrag in der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

Die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32362 und 32363 werden nach zwei Jahren in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung überführt, wenn die Mengenentwicklung eine weitere extrabudgetäre Vergütung nicht erfordert.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft.